

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden von dieser mit Geldstrafen von —= 10 Ngr. —= bis 5 Thalern für jedes in vorschristswidriger Weise beschäftigte Kind und jeden Contraventionsfall geahndet.

§ 73.

Schulpflichtige Kinder.

Schulpflichtigen Kindern ist Zeit zum Genusse des nöthigen Schulunterrichts in den öffentlichen Lehranstalten des Ortes nach Maßgabe des Gesetzes über das Elementarvolkschulwesen vom 6. Juni 1835 (Seite 279 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) zu gewähren oder es sind für dieselben durch die Werksbesitzer besondere Werkschulen nach § 9 des gedachten Gesetzes zu errichten.

Der Schulunterricht muß innerhalb der Zeit von früh 5 bis Abends 8 Uhr erteilt werden.

Die gegen zweimalige ortsobrigkeitliche Aufforderung zur Nachachtung beharrlich fortgesetzte Nichtbeobachtung vorstehender Vorschrift hat das Verbot fernerer Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zur Folge.

Gegen schulpflichtige Kinder steht dem betreffenden Aufsichtsführer das Recht der väterlichen Züchtigung innerhalb der zur Erhaltung von Zucht und Ordnung erforderlichen Grenzen zu.

§ 74.

Arbeitsverträge Unmündiger.

Unmündige bedürfen, dafern sie nicht etwa bereits mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder in der Lage sind, ihr Fortkommen selbst suchen zu müssen, zu Abschließung eines Arbeitsvertrags der Einwilligung des Vaters oder Vormunds. Diese Einwilligung kann unter gleichen Voraussetzungen, wie nach § 10 der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 (Seite 18 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), von der Ortsobrigkeit supplirt werden.

War die Einwilligung nicht auf bestimmte Zeit beschränkt oder ausdrücklich nur auf einen bestimmten Arbeitgeber gerichtet, so bedarf es zu Abschließung weiterer Arbeitsverträge mit Unmündigen keiner erneuten Einwilligung des Vaters oder Vormunds, vielmehr haben die mit solchen Unmündigen später abgeschlossenen Arbeitsverträge sammt allen daraus entspringenden Ansprüchen und Forderungen volle rechtliche Gültigkeit.

In Streitigkeiten, welche über nach Vorstehendem durch unmündige Arbeiter gültig geschlossene Arbeitsverträge entstehen, können unmündige Arbeiter auch ohne Vater oder Vormund vor Gericht handeln.

§ 75.

Arbeitsbuch.

Kein Bergwerksbesitzer darf einen Arbeiter in Bergarbeit nehmen, welcher nicht ein in Ordnung befindliches Arbeitsbuch vorzeigen kann.